

**64. Wann ist anzunehmen, daß der Schiffer auf Einhaltung der Förmlichkeiten des § 61 des Binnenschifffahrtsgesetzes verzichtet hat?**

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Januar 1921 i. S. W. & S. A.-G. (Bekl.)  
w. L. (Rl.). I 329/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger brachte in seinem Rahn Rosten Nr. 200 im Mai 1919 für die Beklagte eine Ladung von 1500 Sack Zucker von Stettin nach Hamburg. Er fordert als Frachttrost 600 *M.* nebst Zinsen. Die Beklagte behauptet, an der Ladung habe sich bei Vöschung ein Mindergewicht herausgestellt, dessen Wert sich auf 4669,80 *M.* belaufe. Diese Summe nebst Zinsen macht sie teils aufrechnend, teils widerklagend

geltend. Das Landgericht und das Oberlandesgericht gaben der Klage statt und wiesen die Widerklage ab. Die Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger für das während der Frachtreise an der Zuckerladung angeblich entstandene Manko nicht hafte, weil der Zustand des Frachtguts vor der Annahme nicht gemäß § 61 BinnenSchG. durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt sei; der Zeuge M., der die Ladung verwogen habe, sei kein amtlich bestellter Sachverständiger. Es könne freilich von einer derartigen Feststellung Abstand genommen werden, wenn Frachtführer und Empfänger über das Vorhandensein und die Höhe des Mankos einverstanden seien. So aber liege die Sache hier nicht. Der Kläger habe zwar bei der Verwiegung mitgewirkt, indem er die Säcke mit auf die Waagschale gezogen habe. Aber es sei ihm nicht zum Bewußtsein gekommen, daß es sich dabei um eine gegen ihn gerichtete Feststellung handle. Es sei ihm auch nicht das Ergebnis mitgeteilt noch auch nur gesagt worden, daß die Ladung ein Manko aufweise. Danach brauche der Kläger die nicht nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgte Verwiegung nicht gegen sich gelten zu lassen.

Die Revision führt aus, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger mit der Verwiegung in der vorgenommenen Art nicht einverstanden gewesen sei. Er habe erkennen müssen, daß der Zeuge M. die Verwiegung zum Zwecke der Feststellung des Mankos vornehme. Der Kläger habe gewußt, daß ein Manko vorhanden sei; er habe selbst erklärt, daß der Boden von einer sirupartigen Schicht überdeckt gewesen sei. Es sei ihm auch der Eid darüber zugeschoben worden, daß er mit einem Manko gerechnet habe. Dann aber hätte er Widerspruch erheben müssen, wenn er mit der Art der Verwiegung nicht einverstanden war. Das Ergebnis der Verwiegung hätte er sich jederzeit mitteilen lassen können. Sein Stillschweigen sei als Zustimmung aufzufassen.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht beigepröchtet werden. Ihre Schlußfolgerungen würden vielleicht zwingend erscheinen, wenn die Verwiegung keinen anderen Zweck haben konnte, als dem Schiffer gegenüber das Vorhandensein eines Mankos festzustellen, und wenn dieser Zweck dem Kläger ersichtlich sein mußte. Das war nun aber keineswegs der Fall. Eine Verwiegung wird bei Abnahme häufig zu anderem Zwecke vorgenommen, z. B. wenn der Käufer nach ausgeliefertem Gewicht zu bezahlen hat oder dgl. Das war vorliegendenfalls auch nicht etwa dadurch ohne weiteres ausgeschlossen, daß nach dem Ladefchein Ablader und Empfänger anscheinend denselben Namen trugen. Es war sehr wohl möglich, daß zum Zwecke der Berechnung der Absendestelle und der Empfangsstelle, auch wenn Absender und

Empfänger dieselbe Rechtspersönlichkeit sein sollten, eine Verwiegung geboten erschien. Deshalb war es nötig, den Schiffer von der Sachlage zu unterrichten, wenn die Verwiegung gegen ihn gelten sollte. Es hätte ihm also mitgeteilt werden müssen, daß ihm gegenüber festgestellt werden sollte, ob und in welcher Höhe ein Manko vorhanden sei; es hätte auch hinzugefügt werden müssen, daß M. kein amtlich bestellter Sachverständiger sei. Da das nicht geschehen ist und der Kläger das, was ihm mitzuteilen war, auch nicht etwa aus den begleitenden Umständen entnehmen konnte, ist den Erfordernissen des § 61 nicht Genüge gesehen.